

SEESTADT BREMERHAVEN



Richtlinie Allgemeine Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister

Entscheidungshilfen und Antragsverfahren

2026/2027



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik- 83 -
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

1. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

Zielsetzung von Zuwendungen in der kommunalen Beschäftigungsförderung ist es, arbeitsmarktpolitische Dienstleister in der Stadt Bremerhaven in die Lage zu versetzen, arbeitsmarktrelevante und zukunftsorientierte Projekte zu entwickeln und umzusetzen, die dazu geeignet sind, sich den Anforderungen der kommunalen Arbeitsmarktpolitik zielgruppengerecht und möglichst schnell zu bedienen und adäquate Lösungsansätze zu bieten. Durch die geförderten Projekte sollen die soziale und arbeitsmarktliche (Re-)Integration der (Langzeit-)Arbeitslosen gefördert, ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten oder wieder hergestellt und so die Chance auf eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöht, stadtpolitisch bedeutsame Maßnahmen unterstützt sowie Ausbildung, Qualifizierung und Weiterbildung gefördert werden.

Das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik fördert aus städtischen Haushaltsmitteln Projekte bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern durch die Gewährung eines kommunalen Zuschusses.

Die Entscheidung über eine Förderung liegt im Ermessen des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik und erfolgt ausschließlich im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren von Zuwendungen erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO), der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften (VV LHO) und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Darüber hinaus sind für den jeweiligen Zuwendungsfall die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest, Anlagen 1, 2 und 4 zu § 44 LHO) anzuwenden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Über die Gewährung der Zuwendungen wird der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung unterrichtet.

2. Förderungsfähige Projekte

Gefördert werden können Arbeitsmarktprojekte bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern aus Bremerhaven, die in der Stadt Bremerhaven durchgeführt werden. Der arbeitsmarktpolitische Dienstleister muss über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen und eine ordnungsgemäße Projektabwicklung gewährleisten.

Förderungsfähige Arbeitsmarktprojekte im Rahmen dieser Richtlinie können sein:

- Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von zielgruppenspezifischen und zukunftsorientierten Förderprogrammen für die Stadt Bremerhaven und Akquise sowie Kofinanzierung von Drittmitteln (z.B. Bundesmittel, ESF, EFRE)
- Projekte, die die Integration (langzeit-)arbeitsloser und arbeitssuchender Menschen in Bremerhaven in den ersten Arbeitsmarkt zum Ziel haben
- Beratungsprojekte (z.B. Beratung von Klein- und mittelständischen Unternehmen)
- Projekte zur Stärkung von Stadtteilen (z.B. Koordinierung von Stadtteilzentren, Wohnumfeldpflege, Vernetzungsarbeit, Quartiersentwicklung)
- Projekte der Qualifizierung und Weiterbildung
- Projekte, die der Herstellung von Ausbildungsfähigkeit dienen

- Projekte zur Stärkung der dualen Ausbildung und Erhöhung der Ausbildungsquote
- Beständigkeitsprämien
- Investitionen und Anschaffungen zur Durchführung von Arbeitsmarktprojekten.

Die geförderten Maßnahmen müssen im kommunalen Interesse liegen und arbeitsmarktpolitisch bedeutsame Ziele verfolgen.

Die kommunale Förderung ist stets nachrangig zu anderen Fördermitteln.

3. Antragsverfahren

Die Gewährung ist schriftlich als Zuwendungsantrag (Vordruck) beim Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik zu beantragen. Die beantragte Zuwendung ist in Bezug auf die Umsetzung der geplanten Projektziele zu begründen.

Der/die Antragstellende hat einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan, ggf. Kopien der Zuwendungsbescheide weiterer Mittelgeber:innen, eine Vergleichsrechnung zur Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbotes und einen Nachweis seiner Zertifizierungen.

Der Antrag ist vor Beginn der geförderten Maßnahme zu stellen, zu der ein Zuschuss gewährt werden soll.

4. Umfang, Höhe und Dauer der Förderung

Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel 12 Monate, höchstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit des Programms. Die Förderung endet mit Ablauf des bewilligten Förderzeitraumes.

Als förderfähige Ausgaben im Rahmen dieser Richtlinie können anerkannt werden:

- Anteilige Personalkosten (inklusive Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen und tariflich vereinbarte Zusatzversorgungen) zuzüglich anteiliger Sach- und Verwaltungskosten
- Anteilige Miet- und Raumkosten
- Honorare
- Sachkosten (z.B. für Veranstaltungen, Verbrauchsmaterial, Anschaffungen, Öffentlichkeitsarbeit)
- Beständigkeitszulagen.

Der kommunale Zuschuss kann bis zur Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

In gemäß dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen beschäftigte Personen dürfen nicht besser gestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmer:innen des Magistrats der Stadt Bremerhaven (Besserstellungsverbot).

Für den Zuschuss berücksichtigungsfähig sind die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen bzw. für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte nicht übersteigen sowie der Anteil des Arbeitgebers am Sozialversicherungsbeitrag.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und weitere Personalnebenkosten sind nicht berücksichtigungsfähig.

Nach dem am 01. September 2012 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetz werden Zuwendungen gem. § 23 LHO nur gewährt, wenn sich die Empfänger:innen verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den jeweils aktuell festgelegten Mindestlohn zu zahlen. Bundesrechtliche Bestimmungen zum Mindestlohn sind vorrangig zu beachten. Sollte der im Land Bremen geltende Landesmindestlohn höher sein, gilt dieser.

5. Auszahlung

Der Zuschuss wird in der Regel in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Die Zuwendung kann bei Veränderung oder Wegfall der Fördervoraussetzungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Veränderungen bei der umgesetzten Maßnahme sind dem Zuwendungsgeber grundsätzlich unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Wirksamkeit

Die Fördergrundsätze wurden am 10.11.2025 beschlossen und gelten für Anträge des Haushaltsjahres 2026 und 2027.

Martin Günthner
Stadtrat